



# Prüf- und Zertifizierungsordnung TÜV SÜD Gruppe

## **Geltungsbereich:**

Die vorliegende Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die TÜV SÜD Gruppe.

Insbesondere für die Geschäftsfelder/Gesellschaften

- TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- TÜV SÜD Management Service GmbH
- TÜV SÜD Product Service GmbH
- NavCert GmbH

Nachfolgend TSG (TÜV SÜD Gesellschaft) genannt.

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für:

- Prüfung und Zertifizierung von Produkten
- Prüfung und Zertifizierung von Dienstleistungen (nachfolgend Produkte genannt)
- Prüfung und Zertifizierung von Projekten (nachfolgend Produkte genannt)
- Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen (nachfolgend System genannt)

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung ist ab dem 01.05.2008 und bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung gültig.

Maßgeblich ist die deutsche Originalfassung.



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A) Allgemeine Bedingungen	3
B2) Bedingungen für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen	7
C2) Allgemeine und besondere Bedingungen für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen, TÜV Management Service (TÜV MS)	13



## **A) Allgemeine Bedingungen**

**(Die Teile B und C enthalten spezielle Festlegungen, die Absätze aus Teil A gegebenenfalls ergänzen, ersetzen oder streichen)**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für Prüfungen, für Audits, für Konformitätsbewertungsverfahren nach EG-Richtlinien sowie für die Zertifizierung durch die TSG. Das Dienstleistungsangebot von der TSG umfasst auch die Information über normative Anforderungen oder Zulassungsverfahren.
- 1.2 Mit Erhalt des ersten Zertifikates wird der Auftraggeber automatisch Partner im Zertifiziersystem von TÜV SÜD und bleibt dies, solange mindestens ein Zertifikat gültig ist. Darüber hinaus wird ein Zertifikat erst dann gültig, wenn alle Forderungen der TSG in Zusammenhang mit der Prüfung/dem Audit und der Zertifizierung des Produktes/Systems ausgeglichen sind.
- 1.3 Mit jedem Auftrag anerkennt der Auftraggeber die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der vereinbarten Preise bzw. Preislisten sowie diese Prüf- und Zertifizierungsordnung. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung dieser Dokumente. Der Auftraggeber informiert die TSG vor Auftragserteilung, falls das zur Prüfung/dem Audit vorgesehene Produkt/System bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Institution war. Die jeweils aktuell gültigen Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Preisliste sowie der Prüf- und Zertifizierungsordnung können im Internet unter [www.tuev-sued.de](http://www.tuev-sued.de) eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden.
- 1.4 Die Zertifizierungsstelle bewertet die Dokumente der Prüfer/Auditoren. Sie entscheidet über die Zertifikatserteilung und ist Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zertifizierung. Ein Beschwerdeverfahren steht zur Verfügung.
- 1.5 Zertifikate, Konformitätsbescheinigungen, Prüfbescheinigungen nach EG-Richtlinien beziehen sich auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinie. Diese Zertifikate berechtigen nicht zur Verwendung eines Prüfzeichens von TÜV SÜD. Eine evtl. erforderliche CE-Kennzeichnung liegt im Verantwortungsbereich der in der jeweiligen Richtlinie genannten Personen.
- 1.6 Der Auftraggeber erklärt sich bereit, Auditoren/Begutachter von Akkreditierungsstellen an Witnessaudits in der Betriebsstätte des Auftraggebers/Herstellers oder seines Subunternehmers teilnehmen zu lassen.



1.7 Die TSG stellt Berichte auch in Dateiform zur Verfügung. Rechtsverbindliches Dokument ist in diesem Fall der in Papierform übersandte Prüfbericht.

## **2. Erlöschen bzw. Kündigung eines Zertifikates**

2.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn

2.1.1 eine ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;

2.1.2 der Zertifikatsinhaber bis zum 31.10. zum Ablauf des Kalenderjahres (bei Systemzertifikaten: 3 Monate vor Ablauf des Zertifikates) schriftlich das Zertifikat oder seine Mitgliedschaft im Zertifizierungssystem kündigt;

2.1.3 der Zertifikatsinhaber Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Prüf- und Zertifizierungordnung innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;

2.1.4 über das Vermögen des Zertifikatsinhabers ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder ein auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gerichteter Antrag mangels Masse abgelehnt wird;

2.1.5 der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt;

2.1.6 sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder die Regeln der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen, es sei denn, der Zertifikatsinhaber belegt innerhalb einer gesetzten Frist durch eine kostenpflichtige Nachprüfung von TÜV SÜD, dass das Produkt bzw. das System den neuen Regeln der Technik entspricht;

2.1.7 das zugrunde liegende (Basis-) Zertifikat ungültig wird.

2.1.8 der Zertifikatsinhaber das Produkt/die zertifizierte Dienstleistung vom Markt nehmen muss.

2.2 Die Zertifizierstelle kann ein Zertifikat ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder für ungültig erklären, insbesondere wenn:

2.2.1 die weitere Verwendung eines Prüfzeichens/Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist oder aus rechtlichen Gründen untersagt wird; die TSG stellt dann nach Möglichkeit ein Alternativzeichen zur Verfügung;

2.2.2 irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Prüfzeichen oder dem Zertifikat, betrieben oder das Prüfzeichen oder Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung eines Produktes nicht eingehalten werden;



- 2.2.3 Forderungen von der TSG gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht entrichtet werden. Auch bei teilweiser Nichtbezahlung können alle Zertifikate gekündigt werden;
- 2.2.4 der Zertifikatsinhaber Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung stellt oder Dritte die Rechte des Zertifikatsinhabers aus dem Zertifikat berührende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreiben. Der Zertifikatsinhaber wird der TSG über solche Maßnahmen unverzüglich unterrichten;
- 2.2.5 der Zertifikatsinhaber gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung verstößt, sofern dies nicht nur leicht fahrlässig geschieht oder es sich nicht um einen unerheblichen Verstoß handelt.
- 2.3 Systemzertifikate können darüber hinaus aus vorgenannten Gründen eingeschränkt, widerrufen oder für einen Zeitraum ausgesetzt werden.
- 2.4 Kündigung, Erlöschen, Ungültigerklärung, Einschränkung und Aussetzung eines Zertifikates können veröffentlicht werden; eine weitere Werbung oder anderweitige Verwendung des Zertifikates/Zeichens oder des Namens der TSG ist in den genannten Fällen unzulässig. Ein gekündigtes, erloschenes oder für ungültig erklärtes Zertifikat ist an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben bzw. zu vernichten. Im Voraus entrichtete Lizenzen werden nicht zurückerstattet; noch nicht beglichene Lizenzen sind in diesem Fall in voller Höhe zu bezahlen.
- 2.5 Die TSG haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus Nichterteilung, Kündigung, Erlöschen, Einschränkung oder Aussetzung eines Zertifikates entstehen.

### **3. Werbung; Veröffentlichung von Zertifikaten, Prüfzeichen und Prüfberichten; Information**

- 3.1 Mit einem Zertifikat bzw. einem Zeichen für ein System darf nur für dieses, mit einem Produktzertifikat (sofern eine Zeichengenehmigung vorliegt) bzw. einem Produktzeichen nur für das zertifizierte Produkt geworben werden.

Eine produktbezogene Werbung mit einem TSG-Zeichen ist nicht zulässig, sofern lediglich ein Konformitäts- oder ein Systemzertifikat erteilt wurde. Im nicht geregelten Bereich dokumentiert ein Prüfzeichen eine freiwillige Zertifizierung, die entsprechend gekennzeichnet ist.

Der Zertifikatsinhaber ist für die zulässige Verwendung seines Prüfzeichens, Prüfberichts bzw. der Aussage über ein zertifiziertes System in vollem Umfang selbst verantwortlich. Insbesondere muss bei Prüfungen, die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, in der Werbung auf die Freiwilligkeit der Prüfung und den Prüfmaßstab bzw. den Ersteller des Prüfmaßstabes hingewiesen werden.



Prüf-/Auditberichte von TSG dürfen nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums wiedergegeben werden. Die Verwendung des Prüfberichtes der TSG oder des Namens von TSG zu Werbezwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung. Prüfzeichen und Firmenlogos dürfen nur geometrisch ähnlich in ihrer Größe verändert werden.

- 3.2 Zur Verbraucherinformation und zu Werbezwecken kann TÜV SÜD die Namen der Zertifikatsinhaber, geprüfte Produkte, auditierte Systeme u. ä. veröffentlichen.

#### **4. Aufbewahrung von Prüfmustern und Dokumenten**

Prüfmuster und zugehörige Dokumente sind, soweit sie sich im Besitz des Auftraggebers befinden, von diesem 10 Jahre über den Ablauf des Zertifikates bzw. der Vertriebslaubnis hinaus aufzubewahren.

Die Unterlagen von Systemzertifizierungen müssen für die Laufzeit der Zertifikate plus mindestens 3 weitere Jahre aufbewahrt werden.

Darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Gegen TÜV SÜD bzw. die TSG können insbesondere keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ein an ihn zurückgegebenes oder bei ihm verbliebenes Prüfmuster/Dokument nicht bzw. nicht mehr in unverändertem Zustand zur Verfügung stellt oder stellen kann.

#### **5. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung**

Die TSG ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen des Zertifikatsinhabers gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung eine Vertragsstrafe bis zu EUR 250.000 zu fordern. Gleiches gilt insbesondere, wenn ein mit einem Prüfzeichen versehenes Produkt vor Erteilung des Zertifikates angeboten bzw. in Verkehr gebracht oder unzulässige Werbung betrieben oder ein Zertifikat oder Prüfzeichen missbräuchlich verwendet wird.

Kosten, welche die TSG von einer Akkreditierungsstelle in Rechnung gestellt werden oder die der Zertifizierungsstelle bzw. dem Prüflabor direkt entstehen, hat der Zertifikatsinhaber zu tragen, wenn und soweit die entsprechenden Aktivitäten durch einen schuldhaften Verstoß des Zertifikatsinhabers, insbesondere gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung veranlasst wurden. Dies gilt insbesondere auch, wenn die TSG auf Veranlassung einer Aufsichtsbehörde oder wegen eines sonstigen Hinweises tätig wird und sich diese Veranlassung als begründet erweist.



## **B2) Bedingungen für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen**

### **1. Allgemeines**

Die TSG auditiert, verifiziert und zertifiziert Managementsysteme ("Systeme") im freiwirtschaftlichen Bereich bzw. im geregelten Bereich incl. Europäischer Richtlinien.

Die Anforderungen der Akkreditierungsstellen werden erfüllt, insbesondere im geregelten Bereich incl. Europäischer Richtlinien. Dies bedeutet u. a., dass für die Zertifizierung eines Systems im Bereich produktbezogener Europäischer Richtlinien für die zu auditierende und zertifizierende Firma mindestens eine Baumusterprüfung, ein Design-Dossier bzw. eine Typprüfung auf Basis der spezifischen Europäischen Richtlinie vorhanden ist.

Bei einer produktbezogenen Systemzertifizierung wird sichergestellt, dass das Produkt bei der Serienfertigung kontinuierlich und unverändert gegenüber dem Baumuster/Typ gefertigt wird.

Nachfolgende Bedingungen erfüllen die Forderungen der relevanten Regelwerke sowie der dazugehörigen Guidelines.

Eine Beratung beim Aufbau von Managementsystemen findet nicht statt.

### **2. Vorbeurteilung des Systems, Voraudit**

Die TSG bietet auf Wunsch - auch unabhängig vom Zertifizierverfahren - folgende Dienstleistungen an:

- 2.1 In einer Vorbeurteilung werden anhand von Managementunterlagen Schwachstellen in der Beschreibung des Systems im Vergleich mit den Forderungen der jeweiligen gesetzlichen Grundlage oder Norm aufgezeigt. Über das Ergebnis erhält der Auftraggeber einen Bericht.
- 2.2 Mit dem Voraudit, dessen Umfang insgesamt und vor Ort in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt wird, sollen Schwachstellen des Systems aufgezeigt werden. Es wird in der Regel durch einen Auditor durchgeführt, der dem Auditteam des (Zertifizier-)Audits angehören soll. Über das Ergebnis informiert der Auditor den Auftraggeber in einem Abschlussgespräch; auf Wunsch erstellt die TSG einen Vorauditbericht. Es darf nur ein (1) Voraudit durchgeführt werden.



### **3. Zertifizierverfahren**

#### **3.1 Vorbereitung**

##### **3.1.1 Informationsgespräch**

Auf Wunsch des Auftraggebers können folgende Punkte vorab besprochen werden:

- Ziel, Nutzen und Voraussetzungen der Zertifizierung
- inhaltlicher und zeitlicher Ablauf des Zertifizierverfahrens
- Grundlage, Nachweisstufe, Geltungsbereich
- voraussichtliche Kosten

##### **3.1.2 Vertrag; Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit**

Der Vertrag zur Auditierung und Zertifizierung gilt normalerweise für 3 Jahre (einzelne Richtlinien können abweichende Fristen aufweisen) und verlängert sich um jeweils 3 weitere Jahre, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf vom Auftraggeber oder der TSG gekündigt wird

Nach schriftlicher Annahme des TSG-Angebotes durch den Auftraggeber benennt die Geschäftsleitung des Auftraggebers einen für das Zertifizierverfahren verantwortlichen Auditbeauftragten; die TSG teilt dem Auftraggeber die vorgesehenen Auditoren mit (Auditteam bzw. Lead-Auditor). Regelungen in Normen und Vorschriften über unzulässige Beratungstätigkeit von Auditoren werden eingehalten. Der Auftraggeber kann Auditoren ablehnen. Er hat darüber hinaus das Informationsrecht, an welchen Zertifizierungen die Auditoren in den letzten zwei Jahren teilgenommen haben, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Sofern externe Auditoren eingesetzt werden, erhält der Auftraggeber auf Anforderung die für die Beurteilung der Unbefangenheit und den Ausschluss der Konkurrenzsituation maßgeblichen Informationen.

#### **3.2 Zertifizierungsaudit**

(Ein Erstzertifizierungs-Audit wird in zwei (2) Stufen (Audit Stufe 1 und Audit Stufe 2) durchgeführt.)

##### **3.2.1 Prüfung und Bewertung der Managementunterlagen / Audit Stufe 1**

Der Auftraggeber stellt der Zertifizierstelle alle Managementunterlagen, die sein System betreffen (Handbuch und ggf. weitere Unterlagen wie Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen) zur Überprüfung auf Richtlinien- bzw. Normenkonformität und zur Bewertung zur Verfügung.



Die Zertifizierstelle beurteilt die Managementunterlagen – im erforderlichen Umfang auch vor Ort – die standortspezifischen Bedingungen des Kunden, bewertet den Status des Kunden sowie das Verständnis bezüglich der Anforderung der Norm / gesetzlicher und behördlicher Aspekte und deren spezifische Umsetzung in den Managementunterlagen.

Basierend auf den Ergebnissen des Audits Stufe 1 beurteilt die Zertifizierstelle, ob der Grad der Umsetzung des Managementsystems für die Durchführung des Audits Stufe 2 ausreicht und plant Durchführung und Schwerpunkte des Audits Stufe 2. Einzelheiten dieses Audits Stufe 2 werden mit dem Kunden abgestimmt.

Die Zertifizierstelle dokumentiert die Auditfeststellung des Audits Stufe 1 und teilt diese dem Kunden einschließlich der Hinweise zu identifizierten Schwachstellen, die während des Audits Stufe 2 als Nichtkonformitäten eingestuft werden könnten, mit.

Der zeitliche Abstand zwischen dem Audit Stufe 1 und dem Audit Stufe 2 wird so festgelegt, dass der Kunde Zeit hat, die identifizierten Schwachstellen zu beseitigen.

### 3.2.2 Zertifizierungsaudit im Unternehmen / Audit Stufe 2

Vor dem Audit Stufe 2 erhält der Auftraggeber den mit ihm abgestimmten Auditplan zur Information. Der Auftraggeber demonstriert beim Audit die praktische Anwendung seines dokumentierten Verfahrens, die Auditoren überprüfen die Wirksamkeit des Systems und bewerten es. Grundlage ist die vereinbarte gesetzliche Grundlage oder Norm. Der Auftraggeber gewährt den Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen und Einsicht in alle systemrelevanten Aufzeichnungen.

Die TSG informiert den Auftraggeber nach dem Audit in einem Abschlussgespräch und einem Auditbericht über das Begutachtungsergebnis. Vom Auditbeauftragten gegengezeichnete Abweichungsberichte enthalten die erforderlichen Korrekturmaßnahmen. Bei Abweichungen ist ein (1) Nachaudit möglich; die Kosten werden gemäß Aufwand verrechnet.

Werden während eines Audits so schwerwiegende Abweichungen sichtbar, dass eine Zertifikatserteilung auch nach zumutbaren Korrekturmaßnahmen nicht realistisch erscheint, informiert die TSG den Auftraggeber über den Abbruch des Zertifizierungsaudits und empfiehlt dessen Fortführung als Voraudit. Die TSG stellt in diesem Fall die bis zum Abbruch entstandenen Kosten (einschließlich Bericht) in Rechnung.



### 3.3 Zertifizierung

Die Zertifizierstelle erteilt ein Zertifikat, in der Regel mit einer Laufzeit von drei (3) Jahren ab Zertifikatsentscheidung, wenn alle Bestimmungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlage oder einer Norm erfüllt und rechtliche und behördliche Vorschriften eingehalten sind.

### 3.4 Überwachungsaudit

Sofern nicht in speziellen Richtlinien, Regelwerken oder EK-Beschlüssen abweichende Zertifikatslaufzeiten definiert sind, ist ein Zertifikat drei Jahre gültig, falls jährlich Überwachungsaudits im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt werden. Diese finden spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des Audits Stufe 2 statt, sofern für spezielle Regelwerke keine andere Frist festgelegt wurde. In begründeten Fällen kann die TSG kurzfristig angekündigte Audits auf Kosten des Zertifikatsinhabers durchführen. Die Bedingungen, unter denen die kurzfristig angekündigten Audits durchgeführt werden, beschreibt die Zertifizierstelle und teilt diese dem zertifizierten Kunden mit. Zur Vorbereitung des Audits erhält der Auditor das gültige Managementhandbuch mit einer Auflistung aller vorgenommenen Änderungen. Im Audit überprüft er stichprobenweise ausgewählte Managementelemente und erstellt einen Bericht.

### 3.5 Weitere Überwachungstätigkeiten

Weitere Überwachungstätigkeiten können beinhalten:

- Anfragen der Zertifizierstelle an den zertifizierten Kunden zu Aspekten der Zertifizierung,
- Bewertung der Angaben des Kunden im Hinblick auf seine Tätigkeiten (z. B. Werbematerial, Webseiten),
- Aufforderungen an den Kunden zur Bereitstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen (auf Papier oder elektronischen Medien) und
- andere Mittel zur Überwachung der Leistungsfähigkeit des zertifizierten Kunden

### 3.6 Wiederholungsaudit

Durch ein Wiederholungsaudit im Unternehmen rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates kann dessen Gültigkeit für eine weitere Periode verlängert werden. Hierbei wird die Wirksamkeit des gesamten Systems stichprobenweise überprüft. Zur Vorbereitung des Audits erhält der Auditor/das Auditteam das gültige Managementhandbuch mit einer Auflistung aller vorgenommenen Änderungen. Signifikante Änderungen des Systems können vorab ein Audit Stufe 1 erfordern.



#### **4. Ergänzende Vertragsbedingungen**

4.1 Die Zertifizierstelle ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten. Sie prüft und bewertet sowohl Beschwerden Dritter als auch ihr anderweitig bekannt werdende Änderungen im Unternehmen des Auftraggebers. Sie unterrichtet den Zertifikatsinhaber über wesentliche Änderungen des Zertifizier- und Überwachungsverfahrens sowie über Änderungen zertifizierungsrelevanter Normen.

4.2 Der Auftraggeber wird alle Zertifizieranforderungen erfüllen und jegliche zur Auditierung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Der Zertifikatsinhaber teilt alle wichtigen Änderungen seines Systems sowie Änderungen der Firmenstruktur/Organisation, die wesentlichen Einfluss auf das System haben, der Zertifizierstelle schriftlich mit. Diese Änderungen können z. B. betreffen:

- Rechts- oder Organisationsform
- wirtschaftliche oder Besitzverhältnisse
- Organisation und/oder Management
- Kontaktadresse und Standorte
- das vom zertifizierten Managementsystem erfasste Tätigkeitsfeld
- wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse

Darüber hinaus dokumentiert er interne/externe Beanstandungen über sein System sowie die durchgeführten Korrekturmaßnahmen und stellt diese Information im Audit zur Verfügung.

Ungeachtet der Tatsache, dass die TSG den Zertifikatsinhaber im Regelfall auf fällige Überwachungs-/Wiederholungsaudits hinweisen wird, obliegt es dem Zertifikatsinhaber, die zur Aufrechterhaltung des Zertifikats im 12-Monats-Turnus erforderlichen Audits mindestens 3 Monate vor Fälligkeit abzurufen.

4.3 Bei Änderungen in zugrunde liegenden Normen, Vorschriften bzw. Regelwerken werden die bestehenden Vertragsunterlagen entsprechend angepasst.

Die in den Angeboten angegebenen Personen-Tage gelten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle.

4.4 Bei integrierten Systemen müssen die spezifischen Aspekte der Einzelsysteme identifiziert werden können.

4.5 Die Zertifizierstelle macht Informationen über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierungen öffentlich zugänglich.



#### 4.6 Der Kunde

- 4.6.1 muss die Anforderungen der Zertifizierstelle bei Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien (z. B. Internet, Broschüren, Werbematerialien oder anderen Dokumenten) einhalten.
- 4.6.2 muss bei Aussetzung oder Zurückziehung seiner Zertifizierung entsprechend den Weisungen der Zertifizierungsstelle die Verwendung aller Werbematerialien beenden, die Verweise auf den Zertifizierungsstatus enthalten.
- 4.6.3 muss alle Werbematerialien ändern, wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung reduziert wurde.
- 4.6.4 darf keine irreführenden Angaben bezüglich seiner Zertifizierung machen oder gestatten.
- 4.6.5 darf Zertifizierungsdokumente oder Teile davon nicht in irreführender Weise verwenden oder solche Verwendung gestatten.
- 4.6.6 darf keinen Verweis auf seine Managementsystemzertifizierung zulassen, der stillschweigend andeuten könnte, dass die Zertifizierstelle ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert hätte.
- 4.6.7 darf nicht stillschweigend andeuten, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen.
- 4.6.8 darf seine Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwenden, die die Zertifizierstelle und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen gefährdet.
- 4.7 Einsprüche werden direkt an die Zertifizierstellen der jeweiligen TSG gerichtet. Die Zertifizierstellen verfügen über dokumentierte Verfahren zum Umgang mit Einsprüchen. Eine Beschreibung des Verfahrens ist öffentlich zugänglich
- 4.8 Beschwerden werden direkt an die Zertifizierstellen der jeweiligen TSG gerichtet. Die Zertifizierstellen verfügen über dokumentierte Verfahren zum Umgang mit Einsprüchen. Eine Beschreibung der Verfahren ist öffentlich zugänglich.

Beschwerden über zertifizierte Kunden werden von der Zertifizierstelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch an den betreffenden zertifizierten Kunden weitergegeben.



## **C2) Allgemeine und besondere Bedingungen für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen, TÜV SÜD Management Service (TÜV MS)**

(Diese Bedingungen ergänzen bzw. ändern die Teile A und B wie folgt:)

1. Zusätzliche Bedingungen für die Auditierung, Verifizierung und Zertifizierung gelten für
  - 1.1. VDA: VDA Band 6 "Grundlagen für Qualitätsaudits" sowie VDA Band 6.1, 6.2 bzw. 6.4.
  - 1.2. ISO/TS 16949: ISO/TS 16949 und "Zertifizierungsvorgaben" zur ISO/TS 16949
  - 1.3. ISO 14001: Sowie die "Guidelines for the Accreditation of Certification Bodies for Environmental Management Systems" (EA-7/02).
  - 1.4. ISO 22000: DIN EN 45011
  - 1.5. BS OHSAS 18001: Sowie die "Guidelines for the Accreditation of Certification Bodies for Environmental Management Systems" (EA-7/01, EA-7/02).
  - 1.6. ISO/IEC 27001: ISO/IEC 27006
2. Zertifizierungen nach 70/156 EWG, Artikel 10 und Anlage X sowie Anforderungen des Kraftfahrt-Bundesamtes in Bezug auf Genehmigungen;  
TÜV MS kann die Namen der Zertifikatsinhaber veröffentlichen. Bei Zertifizierungsverfahren nach Ratsrichtlinie 70/156/EWG sowie bei Verifizierungsverfahren nach Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) informiert TÜV MS die Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes über die Ausstellung, Aussetzung, Zurückziehung und Löschung von Zertifikaten bzw. Verifizierungsbestätigungen oder anderen Bestätigungen, die an ein bestehendes Zertifikat gekoppelt sind.
3. Verifizierungen nach StVZO § 19(3) mit Anlage XIX und Richtlinie für die Durchführung und Bestätigung der Verifizierung von QM - Systemen in der Fertigung von Fahrzeugteilen für die Teilegutachten erstellt werden.  
Die Verwendung von Verifizierungsbestätigungen durch den Hersteller ist nur in Verbindung mit den betreffenden Teilegutachten gemäß § 19 StVZO in Verbindung mit Anlage XIX zulässig.
4. Ein Zertifikat mit unbegrenzter Laufzeit erlischt zum nächsten Soll-Termin, wenn der Zertifikatsinhaber oder TÜV MS 3 Monate vor dem nächsten Überwachungsaudit (Soll-Termin) das Zertifikat schriftlich kündigt. Dies gilt nicht für Zertifizierungen von Managementsystemen, die einer Akkreditierung unterliegen.